# Amtsblatt



# Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. 13.00 bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten: Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR**, **Linie 3**, mit der **Bahn**, **Haltestelle Straubing-Ost** 

Nr. 11 15. April 2024 52. Jahrgang

# Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Nachruf von Herrn Dr. Hans Voggenreiter	82
2.	Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen	83
3.	Manövermeldung	84
4.	Manövermeldung	85
5.	Zweckvereinbarung zur öffentlichen Abwasserentsorgung der Grundstücke FlnrNrn. 493/1, 504, 504/2, 508, 508/2, 509, 510, 511, 512, 512/1, 513 und 514/1, jeweils der Gemarkung Straßkirchen, sowie der Grundstücke Fl.Nrn. 957, 957/2, 958, 959, 959/1, 960/5, 960/6, 1019/2, 1019/3, 1019/3, 1019/4, 1019/5, 1032, 1032/2, 1032/3 und 1032/4, jeweils Gemarkung Paitzkofen in der Gemeinde Straßkirchen	86/91
6.	Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Irlbach und der Gemeinde Straßkirchen (Öffentliche Abwasserentsorgung der Grundstücke FI.Nrn. 493/1, 504, 504/2, 508, 508/2, 509, 510, 511, 512, 512/1, 513 und 514/1, jeweils der Gemarkung Straßkirchen, sowie der Grundstücke FI.Nrn. 957, 957/2, 958, 959, 959/1, 960/5, 960/6, 1019/2, 1019/3, 1019/4, 1019/5, 1032, 1032/2, 1032/3 und 1032/4, jeweils Gemarkung Paitzkofen, in der Gemeinde Straßkirchen)	92/93

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

**Tel.:** 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230 **Internet:** www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

# Nachruf





# Herrn Dr. Hans Voggenreiter

Dr. Hans Voggenreiter war von 1962 bis zu seinem Ruhestandseintritt im Jahr 1994 beim Landkreis Straubing-Bogen als juristischer Staatsbeamter beschäftigt. Zuletzt leitete er die damalige Abteilung für kommunale und wirtschaftliche Angelegenheiten. Dr. Voggenreiter war unter anderem als weiterer stellvertretender Landrat und Vertreter des damaligen Landrats im Amt tätig. Unter seiner Regie entstand 1972 im Rahmen der Gebietsreform das Landratsamt des neuen Landkreises Straubing-Bogen. Dr. Hans Voggenreiter war ein äußerst anerkannter und engagierter Mitarbeiter und stellte eine große Stütze für den Landkreis und die Gemeinden dar. Seine enorme Fachkompetenz, große Einsatzbereitschaft und Zuverlässigkeit zeichneten ihn während seiner langjährigen Tätigkeit stets aus. Aufgrund seiner freundlichen Art und seiner Hilfsbereitschaft war er im Kollegenkreis und bei seinen Vorgesetzten gleichermaßen beliebt und geschätzt.

Wir sind Herrn Dr. Voggenreiter zu großem Dank verpflichtet und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Josef Laumer Landrat Alexander Penzkofer
Personalratsvorsitzender

# EINLADUNG

# zur Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen

Ich lade hiermit die Verbandsräte/-innen zu der am

Mittwoch, 17.04.2024, 16:30 Uhr, im Seminarraum 2 + 3 der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH, SAUV

stattfindenden 2. Verbandsversammlung 2024 ein.

Bei Verhinderung bitte ich um kurze Benachrichtigung und Verständigung des Vertreters.

# **Tagesordnung**

# (öffentlicher Teil)

- 1. Genehmigung der Niederschrift vom 29.02.2024
- 2. Haushaltswesen;

Hier: Haushaltsplanentwurf des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2024

3. Mitteilungen und Anfragen

P a n n e r m a y r Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

# **MANÖVERMELDUNG**

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Manöverbekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 01.01.2009, Az.: BII7-90A-44-5-44, StAnz 2008 Nr. 51/52 vom 04.12.2008)

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

# Verband:

3./Panzerpionierbataillon 4 Bogen, Bayerwaldstraße 36, 94327 Bogen

#### Art und Name:

Durchführung der Infotage der Universität der Bundeswehr 2024 im Panzerpionierbataillon 4 Bogen

#### Übungsraum:

Donauabschnitt im Landkreis Straubing-Bogen, zwischen der Xaver-Hafner-Brücke, Flusskilometer 2308, und Öberau, Flusskilometer 2332

# Voraussichtliche Ballungsräume:

Schleuse Straubing am 23.04.2024

#### Besonderheiten:

Erlebnisorientierte Gewässerausbildung für Nachwuchsgewinnung mit Schlauchbooten (mit Außenbordantrieb) der Pioniertruppe, Vorübung am 22.04.2024.

#### Zeit

22.04. - 23.04.2024

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Bachl

Landratsamt Straubing-Bogen Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing Telefon 09421/973-0 landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de www.landkreis-straubing-bogen.de **Sprechzeiten:**Montag bis Freitag 7.<sup>45</sup> - 12.<sup>60</sup> Uhr, Montag 13.<sup>60</sup> - 16.<sup>60</sup> Uhr,
Donnerstag 13.<sup>60</sup> - 17.<sup>60</sup> Uhr
Zulassungsstelle und Führerscheinstelle bieten gesonderte Öffnungszeiten.
Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

# **MANÖVERMELDUNG**

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Manöverbekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 01.01.2009, Az.: BII7-90A-44-5-44, StAnz 2008 Nr. 51/52 vom 04.12.2008)

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

#### Verband:

2./Panzerpionierbataillon 4, Bayerwaldstraße 36, 94327 Bogen

#### **Art und Name:**

Orientierungsmarsch zu Fuß

#### <u>Übungsraum:</u>

Landkreis Regen – Landkreis Straubing-Bogen: Schwarzach – Sankt Englmar – Perasdorf – Windberg – Bogen

#### Besonderheiten:

Die Übungstruppe marschiert zu Fuß von der Forsthütte in Ödwies über festgelegte Punkte zurück zur Graf-Aswin-Kaserne in Bogen. Eventuell finden Nachtmärsche statt.

#### Zeit:

06.05. - 07.05.2024

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Bachl

Landratsamt Straubing-Bogen Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing Telefon 09421/973-0 landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de ww.landkreis-straubing-bogen.de Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 7.45 - 12.00 Uhr, Montag 13.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag 13.00 - 17.00 Uhr
Zulassungsstelle und Führerscheinstelle bieten gesonderte Öffnungszeiten.
Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

# Zweckvereinbarung

zur öffentlichen Abwasserentsorgung der Grundstücke Fl.Nrn. 493/1, 504, 504/2, 508, 508/2, 509, 510, 511, 512, 512/1, 513 und 514/1, jeweils Gemarkung Straßkirchen, sowie der Grundstücke Fl.Nrn. 957, 957/2, 958, 959, 959/1, 960/5, 960/6, 1019/2, 1019/3, 1019/4, 1019/5, 1032/2, 1032/3 und 1032/4, jeweils Gemarkung Paitzkofen, in der Gemeinde Straßkirchen

Zwischen der

#### Gemeinde Irlbach

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Armin Soller, Kirchplatz 7, 94342 Straßkirchen,

und der

#### Gemeinde Straßkirchen

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. Christian Hirtreiter, Kirchplatz 7, 94342 Straßkirchen,

wird gemäß Art. 2 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBI. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBI. S. 385) folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

# § 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung, Aufgabenübertragung

- (1) Die Gemeinde Irlbach betreibt eine öffentliche Entwässerungseinrichtung. Sie ist bereit, die in der Gemeinde Straßkirchen gelegenen Grundstücke Fl.Nrn. 493/1, 504, 504/2, 508, 508/2, 509, 510, 511, 512, 512/1, 513 und 514/1, jeweils Gemarkung Straßkirchen, sowie die Grundstücke Fl.Nrn. 957, 957/2, 958, 959, 959/1, 960/5, 960/6, 1019/2, 1019/3, 1019/4, 1019/5, 1032, 1032/2, 1032/3 und 1032/4, jeweils Gemarkung Paitzkofen, an ihre öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen.
- (2) Hierzu überträgt die Gemeinde Straßkirchen der Gemeinde Irlbach gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe der dauerhaften öffentlichen Abwasserbeseitigung für die unter Absatz 1 genannten Grundstücke. Der Umfang des Entsorgungsgebiets ist aus dem als Anlage beigefügten Plan M 1:6000 vom 13.12.2023 ersichtlich, der wesentlicher Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

# § 2 Befugnisübertragung, geltendes Recht

- (1) Mit der Aufgabenübertragung für die Grundstücke werden von der Gemeinde Straßkirchen auch alle hoheitlichen Befugnisse für die öffentliche Abwasserbeseitigung einschließlich des Rechts zur Abgabenerhebung, zur Gebührenerhebung, zum Abschluss von Ablösevereinbarungen im Sinne des Art. 5 Abs. 9 S. 1 und S. 2 KAG und städtebaulichen Verträgen im Sinne des Art. 5 Abs. 9 S. 3 KAG sowie zum Erlass und Vollzug der zur Aufgabenerfüllung notwendigen Satzungen auf die Gemeinde Irlbach übertragen. Dies gilt insbesondere für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Irlbach sowie für die Erhebung von Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften (z. B. Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungsansprüche) nach den für das Einrichtungsgebiet der Gemeinde Irlbach geltenden Satzungen sowie für die Durchsetzung und Vollstreckung der hierfür erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gemeindegebiet (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG).
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Gemeinde Irlbach die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke durch entsprechende Satzungsänderungen in den räumlichen Geltungsbereich der Entwässerungssatzung vom 11.05.2023 und den räumlichen Geltungsbereich der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 11.05.2023 aufnehmen.
  - Die genannten Änderungssatzungen können in der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen am Kirchplatz 7 in 94342 Straßkirchen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Gemeinde Straßkirchen durch entsprechende Satzungsänderungen die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke aus dem räumlichen Geltungsbereich der Entwässerungssatzung der Gemeinde Straßkirchen vom 27.10.2022 und aus dem räumlichen Geltungsbereich der Beitragsund Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Straßkirchen vom 30.11.2022 herausnehmen.

Die genannten Änderungssatzungen können in der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen am Kirchplatz 7 in 94342 Straßkirchen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

# § 3 Einleitungsgestattung für Bauabwasser während der Bauphase

(1) Die Gemeinde Straßkirchen gestattet es, dass das während der Bauphase auf den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Bauabwasser) vorübergehend in die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Straßkirchen eingeleitet wird. Die Gemeinde Irlbach überträgt insofern der Gemeinde Straßkirchen vorübergehend die Aufgabe und Befugnis zur Beseitigung von Abwasser, soweit dieses auf den Grundstücken der Gemarkung Irlbach mit den Fl. Nrn. 240, 241, 241/2, 242, 243 in dieser Zeit anfällt. Die Gestattung ist zeitlich auf die Bauphase befristet und endet mit der Fertigstellung und Abnahme des geplanten Schmutzwasserkanals von dem in § 1

Abs. 1 bezeichneten Grundstücksareal über das Gemeindegebiet der Gemeinde Irlbach zur Kläranlage der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen.

(2) Im Hinblick darauf, dass die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke aus dem räumlichen Geltungsbereich der Entwässerungssatzung der Gemeinde Straßkirchen und aus dem räumlichen Geltungsbereich der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Straßkirchen herausgenommen werden und nur eine vorübergehende Einleitungsgestattung erteilt wird, entstehen mangels Bestehens eines Einleitungsrechts nach § 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Straßkirchen vom 30.11.2022 keine Beitragsschulden.

# § 4 Verwendung der Investitionskostenzuschüsse

- (1) In der zwischen der Gemeinde Irlbach und der Bayerischen Motoren Werke Aktiengesellschaft unter Beteiligung der Gemeinde Straßkirchen, der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen und dem Planungsverband Straßkirchen-Irlbach zu schließenden "Sondervereinbarung über den Anschluss des "Gemeinsamen Sondergebiets Straßkirchen-Irlbach" verbunden mit Städtebaulichem Vertrag über die Folgekosten für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Irlbach" verpflichten sich die Bayerischen Motoren Werke Aktiengesellschaft zur Zahlung von Investitionskostenzuschüssen in Höhe von insgesamt 3.000.000,00 € (brutto) an die Gemeinde Irlbach. Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Investitionskostenzuschüsse ausschließlich zur Ertüchtigung der Kläranlage genutzt werden.
- (2) Für den Fall, dass die Investitionskostenzuschüsse höher als die Ertüchtigungskosten sein sollten, wird der Differenzbetrag anteilig entsprechend dem Verhältnis der den Gemeinden an der Kläranlage zustehenden Einwohnergleichwerten zwischen den Gemeinden Irlbach und Straßkirchen aufgeteilt. Für den Fall, dass die Investitionskostenzuschüsse niedriger als die Ertüchtigungskosten für die Kläranlage sein sollten, werden die Gemeinden Irlbach und Straßkirchen den Differenzbetrag anteilig entsprechend dem Verhältnis der den Gemeinden an der Kläranlage zustehenden Einwohnergleichwerten übernehmen.

# § 5 Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf die Dauer von 20 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils 5 Jahre, wenn sie nicht zuvor unter Einhaltung einer Frist von jeweils 2 Jahren zum Ende des entsprechenden Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung kann nur schriftlich erfolgen.
- (2) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 S. 2 KommZG) bleibt davon unberührt.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Abwasserbeseitigung des betroffenen Gebietes weiterhin gewährleistet.

### § 6 Schlichtung bei Streitigkeiten

- Soweit diese Vereinbarung nichts Abweichendes regelt, gelten die Vorschriften des KommZG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlage dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert hat, dass es einem der Vertragspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.
- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der in dieser Vereinbarung Beteiligten soll das Landratsamt Straubing-Bogen angerufen werden.

### § 7 Nebenabreden, Vertragsänderung

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich im Falle des Absatzes 2, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

# § 8 Genehmigung

- Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde (Landratsamt Straubing-Bogen) zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Eine Änderung oder Aufhebung bedarf wiederum der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 14 Abs. 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG).

#### § 9 Inkrafttreten

- Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen in Kraft.
- (2) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung, das Landratsamt Straubing-Bogen eine beglaubigte Abschrift.

5

1 0. 04. 24

Irlbach, den ...

Straßkirchen, den .....

1 0. 04. 24

Armin Soller

Erster Bürgermeister Gemeinde Irlbach

Dr. Christian Hirtreiter

Erster Bürgermeister Gemeinde Straßkirchen

Lageplan M 1: 6000 vom 13.12.2023 Anlage:







Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gemeinde Straßkirchen und Gemeinde Irlbach in der VG Straßkirchen Kirchplatz 7 94342 Straßkirchen Straubing, 15.04.2024 SG 51 Kommunale Angelegenheiten AZ: 51-0500

Ihr Ansprechpartner
Andreas Knott

Zimmer 217 Tel. 09421/973-143 Fax 09421/973-418 kommunales@landkreisstraubing-bogen.de

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Irlbach und der Gemeinde Straßkirchen (Öffentliche Abwasserentsorgung der Grundstücke Fl.Nrn. 493/1, 504, 504/2, 508,508/2, 509, 510, 511, 512, 512/1, 513 und 514/1, jeweils Gemarkung Straßkirchen, sowie der Grundstücke Fl.Nrn. 957, 957/2, 958, 959, 959/1, 960/5, 960/6, 1019/2, 1019/3, 1019/4, 1019/5, 1032, 1032/2, 1032/3 und 1032/4, jeweils Gemarkung Paitzkofen, in der Gemeinde Straßkirchen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Irlbach und der Gemeinde Straßkirchen wird gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG

# rechtsaufsichtlich genehmigt.

# Gründe:

Die Gemeinde Irlbach betreibt eine öffentliche Entwässerungseinrichtung. Sie ist bereit, die o. g. in der Gemeinde Straßkirchen gelegenen Grundstücke an ihre öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen.

Durch die Zweckvereinbarung überträgt die Gemeinde Straßkirchen der Gemeinde Irlbach gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe der dauerhaften öffentlichen Abwasserbeseitigung für die unter § 1 Absatz 1 der Zweckvereinbarung genannten Grundstücke.

Mit der Übertragung der Aufgabe gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse auf die Gemeinde Irlbach über (Art. 8 Abs. 1 KommZG).

#### Landratsamt Straubing-Bogen

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing Tel. 09421/973-0 landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de www.landkreis-straubing-bogen.de

# Sprechzeiten

Montag bis Freitag: 7:45 – 12:00 Uhr Montag: 13:00 – 16:00 Uhr Dienstag: 13:00 – 16:00 Uhr, nur KFZ-Zulassung und Führerscheinwesen. Donnerstag: 13:00 – 17:00 Uhr Schalterschluss in der Zulassungsstelle eine halbe Stunde vor Ende der Sprechzeit.

Nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG bedarf die Zweckvereinbarung deshalb der rechtsaufsichtlichen Genehmigung. Das Landratsamt Straubing-Bogen ist gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG die dafür zuständige Aufsichtsbehörde.

Die zustimmenden Beschlüsse beider Gemeinderäte liegen vor. Zudem haben die Gemeinden Irlbach und Straßkirchen, die beide der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen angehören, dargelegt, dass die Aufgabe durch die Verwaltungsgemeinschaft nicht ebenso wirkungsvoll und wirtschaftlich erfüllt werden kann. Art. 3 Abs. 1 Satz 2 KommZG steht dem Abschluss der vorliegenden Zweckvereinbarung daher nicht entgegen. Da auch keine sonstigen Versagungsgründe im Sinne des Art. 12 Abs. 2 Satz 2 KommZG ersichtlich sind, war die Genehmigung zu erteilen.

# Hinweise:

Die Zweckvereinbarung wird umgehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen amtlich bekanntgemacht (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Knott Oberregierungsrat

Seite 2 von 2